



# ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Österreichisches Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien

[legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; robert.ciza@patentamt.at  
Österreichische Patentanwaltskammer:  
office@oepak.at; p.puchberger@puchberger.co.at; patent@babeluk.at

Wien, den 17. November 2010

**GZ 1377-ÖPA/2010 DVR: 0078018**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Patentamtsgebührengesetz geändert wird (PAG-Novelle)  
Begutachtung**

## **Stellungnahme der Österreichischen Patentanwaltskammer**

Die Österreichische Patentanwaltskammer bedankt sich bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme auf das elektronisch ausgesandte Schreiben vom 22. Oktober 2010 samt Beilagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Österreichische Patentanwaltskammer versteht völlig, dass dort, wo längere Zeit keine Gebührenerhöhung vorgenommen wurde, eine Erhöhung zur größeren Kostendeckung erforderlich ist. Sie kann daher im Großen und Ganzen der Novelle zustimmen, auch wenn dies bestimmt nicht als Förderung der Innovationstätigkeit anzusehen ist und keine Begünstigung jüngerer Schutzrechtsinhaber darstellt, weil gerade die Anfangskosten und Einspruchsgebühren erhöht wurden.

Sie hat aber bei einigen Kostenstellung und Bestimmungen folgende schwerwiegende Bedenken:

### **Zu Z 4 (§ 15 Abs 1):**

Eine Erhöhung der Kosten für die Recherche auf das Dreifache mag durch die Kosten begründbar sein, trifft aber gerade die kleinen Erfinder, die der Innovationsförderung besonders bedürfen und für die das Gebrauchsmuster geschaffen wurde.

..2/

Es wäre daher nur eine maßvolle Erhöhung sinnvoll. Schon eine Verdopplung auf 100,- EURO ist zu hoch und weit über die Inflationsabdeckung hinausgehend. Wäre nur letzteres berücksichtigt, wäre bestenfalls eine Erhöhung auf 65,- EURO gerechtfertigt.

#### **Zu Z 10 (§ 23):**

Die Widerspruchsgebühr bei Marken ist erst seit 1. Juli 2010 in Kraft. Das Widerspruchsverfahren hat sich noch nicht eingebürgert und wird erst von einigen Markeninhabern getestet. Eine Gebührenerhöhung nach einem halben Jahr und gleich eine Verdopplung erscheint daher jetzt als kontraproduktiv.

Es wird dringend gebeten, mit einer Erhöhung dieser Gebühr noch einige Jahre zuzuwarten, bis das System etabliert ist und dann auch nur eine Inflationsabgeltung vorzusehen. Außerdem soll das Widerspruchsverfahren die Arbeit der Nichtigkeitsabteilung entlasten und müsste daher auch kostenmäßig gefördert und nicht behindert werden, zumal für diese Gebühr nicht einmal Kostenersatz vorgesehen ist.

#### **Zu Z 12 (§ 24 Abs 1a, 1b):**

Für die Einführung einer Staffelung wird mit *„der allgemeinen Philosophie, wonach jüngere Schutzrechte zulasten erfolgreicher und bereits arrivierter Schutzrechte begünstigt werden sollen“* argumentiert. Die Österreichische Patentanwaltskammer unterstützt diese Philosophie beim Erfindungsschutz, weil Erfindungen geschützt werden, um deren Inhaber Mehreinnahmen zu verschaffen. Wenn der Erfindungsschutz dieses Ziel auch erreicht hat, kann sich daraus dessen Inhaber auch die später höheren Gebühren leisten. Ansonsten ist es sinnvoller, die Erfindung der Allgemeinheit freizugeben.

Im Gegensatz dazu liefern Marken als Herkunftszeichen aber keine Erlöse, und schon gar keine mit der Zeit gesteigerten Erlöse. Es besteht auch im Gegensatz zum Erfindungsschutz kein volkswirtschaftlicher Grund, Markeninhaber über erhöhte Gebührenforderungen zur Aufgabe ihrer Marken zu bewegen. Dort, wo ein volkswirtschaftliches Interesse an der Freigabe von Marken anzuerkennen ist, nämlich bei Nichtbenutzung, wurde ohnedies das Instrument des Benutzungszwangs eingeführt. Überdies wäre es international einmalig, bei Markenerneuerungsgebühren eine Staffelung einzuführen, die noch dazu einen vermehrten Verwaltungsaufwand für Unternehmen bedeuten würden. Die Österreichische Patentanwaltskammer spricht sich daher entschieden gegen die Einführung der neuen Absätze 1a und 1b zu § 24 PAG aus.

**Zu Z 16 (§ 31 Abs 3):**

Mit dieser neuen Bestimmung soll eine jährliche Inflationsanpassung analog zu § 14a GebG ermöglicht werden. Nachdem dies jeweils einer Gesetzesänderung gleichkommt, erfordert dies wohl jedes Mal eine ebenfalls im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichende Valorisierungsverordnung des Ministers. Eine Ermächtigung des Präsidenten zu einer Gesetzesänderung mit Kundmachung im Patentblatt erscheint der Österreichischen Patentanwaltskammer nicht ausreichend und anfechtbar.

Überdies ist der Zeitraum für die Anwendung der erhöhten Gebühren von nur einem Tag zwischen spätester Veröffentlichung und Geltungsbeginn für die Gebühren des PAG extrem zu kurz in Anbetracht, dass dies in großem Maße Parteien aus dem oft weit entfernten Ausland trifft. Wird eine Rechtsgebühr nach dem GebG in nicht der letzten Erhöhung erforderlichen Ausmaß bezahlt, führt dies nur zu einer Strafgebühr. Bei einigen Gebühren des PAG führt dies aber zum Rechtsverlust, wie zB bei der Markenwiderspruchsgebühr oder bei Erneuerungs- oder Jahresgebühren in der Nachfrist.

Es ist daher eine viel längere Frist zwischen Veröffentlichung und Anwendungsbeginn zu fordern, um auch eine sichere internationale Verbreitung der jeweils neuen Gebühren zu ermöglichen. Ideal wäre erst mit Beginn des darauffolgenden Jahres; vier Monate wäre das mindeste.

Die Österreichische Patentanwaltskammer bittet, den obigen angeführten Wünschen Rechnung zu tragen.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

i.A. Patentanwalt Dipl.–Ing. Helmut Sonn  
Vorsitzender des Rechtsausschusses

(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)